Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1976)
Heft: 2

Artikel: Die Ausübung der politischen Rechte durch die Auslandschweizer
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-938562

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZER - VEREIN IM FÜRSTENTUM LIECHTENSTIN

POSTFACH 108
9490 VADUZ

DIE AUSÜBUNG DER POLITISCHEN RECHTE DURCH DIE AUSLANDSCHWEIZER.

DIE AUSÜBUNG DER POLITISCHEN RECHTE DURCH DIE AUSLANDSCHWEIZER.

Wie in unserm Mitteilungsblatt schon verschiedentlich berichtet, haben die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer am 19. Dezember 1975 verabschiedet. Die Referendumfsfrist ist am 29. März 1976 unbenützt abgelaufen. Damit ist ein Postulat verwirklicht, das unsere Mitbürger im Ausland seit der Revision der Bundesverfassung im Jahre 1874, also seit über hundert Jahren, immer wieder vorgebracht und weiterverfolgt haben.

Der Bundesrat wird das Gesetz und die dazugehörende Vollziehungsverordnung voraussichtlich noch im Verlaufe dieses Jahres in Kraft setzen können. Vorher sind indessen zahlreiche technische und administrative Fragen mit einer Vielzahl von mitinteressierten Stellen - denken wir nur daran, dass wir in der Schweiz rund 3'000 Gemeinden haben, mit denen die stimmberechtigten Auslandschweizer in kontakt treten können - zu bereinigen.

Unter welchen Voraussetzungen wird der Auslandschweizer stimmen oder wählen können?

Der Auslandschweizer - darunter sind selbstverständlich auch die Auslandschweizerinnen zu verstehen - kann stimmen, wenn er das 20. Altersjahr zurückgelegt hat. Als Auslandschweizer sind nach dem Gesetz alle jene Schweizer und Schweizerinnen anzusehen, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben, bei einer schweizerischen Vertretung im Ausland immatrikuliert sind oder im Fürstentum Liechtenstein wohnen. Eine weitere selbstverständliche Voraussetzung ist, dass nur jene stimmen können, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche nicht entmündigt und daher vom stimmrecht nicht ausgeschlossen sind.

In der Schweiz gibt es bekanntlich eidgenössische, kantonale und auch kommunale Abstimmungen. Das Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer regelt nun nur die Teilnahme der Auslandschweizer an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen; es bleibt den Kantonen und den Gemeinden vorbehalten,

darüber zu befinden, ob die Auslandschweizer in kantonalen bzw. kommunalen Angelegenheiten mitmachen können oder nicht. Die Auslandschweizer haben auch das Recht, eidgenössische Referendums- und Initiativbegehren zu unterzeichnen. Weitere Voraussetzung ist dass sich der Auslandschweizer zur Zeit der Wahl oder Abstimmung oder der Unterzeichnung von eidgenössischen Referenden oder Volksinitiativen in der Schweiz aufhält. Die Stimmabgabe vom Ausland her ist also nicht zulässig.

wo kann der Auslandschweizer stimmen oder wählen?

Es gibt viele Auslandschweizer, die noch nie in der Schweiz gewohnt haben. Bei diesen kann nach dem Willen des Gesetzgebers nur die Heimatgemeinde in Frage kommen. Besitzt der Auslandschweizer indessen mehrere Heimatorte - das ist recht häufig der Fall - kann er zwischen diesen auswählen. Zahlreicher sind aber die Auslandschweizer, die früher in der Schweiz gewohnt haben. Diese haben sogar die Möglichkeit, zwischen den Heimatgemeinden und einer ihrer früheren schweizerischen Wohnsitzgemeinden zu wählen. Jene Gemeinde, für die er sich einmal entscheidet, wird seine Stimmgemeinde, wo er in das Stimmregister eingetragen und wo seine Stimme gezählt wird.

Da der Auslandschweizer das Stimm- und Wahlrecht sowie den allfälligen Stimmausweis persönlich in Empfang nehmen muss, ist eine Regelung vorgesehen, die es ihm ermöglicht, die Gemeinde, wo er das Material abholen will, frei zu wählen. (Z.B. für uns Liechtenstein-Schweizer Buchs, Sevelen, Sargans etc.) So würde es ihm erspart, allenfalls die halbe Schweiz durchreisen zu müssen, um in seiner Heimatgemeinde oder früheren Wohnsitzgemeinde stimmen oder wählen zu können. Meistens dürfte der Auslandschweizer jene Gemeinde auswählen, wo er sich ferienhalber oder geschäftehalber aufhält (Anwesenheitsgemeinde) oder eben diejenige, die für ihn am leichtesten erreichbar ist, um stimmen oder wählen zu können. Im Gegensatz zur Stimmgemeinde, wo der Auslandschweizer im Stimmregister eingetragen ist, kann die Anwesenheitsgemeinde jederzeit gewechsel werden; Voraussetzung ist allerdings, dass die neue Anwesenheitsgemeinde mindestens drei Monate vor einer eidgenössischen Wahl oder Ab-

stimmung der nachfolgend noch bezeichneten Stelle meldet.

Wie hat der Auslandschweizer vorzugehen, wenn er stimmen will?

Der Auslandschweizer, der an eidgenössischen Abstimmungen oder Wahlen regelmässig oder auch nur gelegentlich teilzunehmen beabsichtigt, meldet dies der schweizerischen Vertretung, bei der er immatrikuliert ist oder sich immatrikulieren lässt. Die Schweizerbürger im Fürstentum Liechtenstein, die bei keiner schweizerischen Vertretung immatrikuliert sind, haben sich an das Kantonale Passbüro, Oberer Graben 32, 9000 St.Gallen, zu wenden. Diese Meldung kann jederzeit erfolgen. Sie ist auch an keine Frist gebunden. Erfolgt sie aber nur kurz vor einer Abstimmung oder Wahl, riskiert der sich Meldende, dass er am bevorstehenden Urnengang noch nicht teilnehmen kann, sondern erst am übernächsten. Selbstverständlich bedarf es einer gewissen Zeit, bis der Auslandschweizer im Stimmregister eingetragen und die Stimmgemeinde entsprechend orientiert werden kann. Der Liechtenstein-Schweizer erhält nun bei Anfrage vom Kantonalen Passbüro in St.Gallen ein spezielles Anmeldeformular (dieses kann übrigens auch beim Schweizer-Verein in Liechtenstein bezogen werden), das dann ausgefüllt und unterzeichnet dem Passbüro, zusammen mit einer Wohnsitzbestätigung der Fremdenpolizei des Fürstentums Liechtenstein, einzureichen ist. (Ein Entwurf dieses Formulars können Sie im Nachhang entnehmen). Bei dieser Anmeldung hat der Auslandschweizer anzugeben, ob er eine seiner Heimatgemeinden oder eine andere Gemeinde, in der er früher gewohnt hat, als Stimmgemeinde wählt, wo er nun ins Stimmregister eingetragen wird, und wo dann auch seine Stimme gezählt wird. Ferner muss er angeben, ob er das Stimmaterial in der Stimmgemeinde selber oder in einer andern Gemeinde, die von ihm frei gewählt werden kann, abholen will. Die Vertretung, bzw. das Passbüro St.Gallen teilt dies der vom Auslandschweizer gewählten Stimmgemeinde, den Heimatgemeinden und der allenfalls von ihm bezeichneten Anwesenheitsgemeinde mit. Ein Doppel der Meldung erhält der Auslandschweizer, mit dem er sich

bei der Vorsprache auf dem Stimmregisterbüro ausweisen kann.

Die Gemeinde, in der das Abstimmungsmaterial abgeholt wird (dies kann wie gesagt die Stimmgemeinde oder die Anwesenheitsgemeinde sein), sendet dem Auslandschweizer eine Empfangsbestätigung und teilt ihm gleichzeitig mit, wann und wo er vorsprechen kann, um das Stimmaterial und weitere Informationen zu erhalten. Im allgemeinen wird der Auslandschweizer in der von ihm bezeichneten Gemeinde in den letzten drei Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstag vorsprechen und das Stimm- und Wahlmaterial in Empfang nehmen können, nachdem er sich über seine Identität ausgewiesen hat. In der Stimmgemeinde kann er unmittelbar nach Empfang des Stimmaterials seine Stimme abgeben; er kann aber auch an den von der Gemeinde bezeichneten Tagen vorzeitig stimmen oder an den gewöhnlichen Oeffnungszeiten am Abstimmungssamstag oder -sonntag selber an die Urne gehen.

In der Anwesenheitsgemeinde kann er nur brieflich stimmen; die briefliche Stimmabgabe ist darüberhinaus auf dem ganzen Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft auf postalischem Weg zulässig nach dem vom Kanton seiner Stimmgemeinde vorgesehenen Verfahren. Bei der Unterzeichnung von Referenden und Initiativen hat der Auslandschweizer darauf zu achten, dass er eine Unterschriftenliste benützt und unterschreibt, die auf den Namen seiner Stimmgemeinde lautet, in der er im Stimmregister eingetragen ist.

Das Verfahren mag auf den ersten Blick etwas umständlich erscheinen, ist es aber bei näherem Zusehen nicht. Darum sei nochmals zusammengefasst und kurz in Erinnerung gerufen, was der Auslandschweizer unternehmen muss, um stimmen zu können:

1. Er meldet seine Absicht der zuständigen schweizerischen Vertretung und der Schweizer im Fürstentum Liechtenstein dem

Kantonalen Passbüro in St.Gallen, oder dem Schweizer-Verein in Liechtenstein. Von diesen Stellen erhält er ein Anmeldeformular, das zusammen mit einer Wohnsitzbestätigung ausgefüllt dem Kant. Passbüro St.Gallen einzureichen ist.

2. Er spricht bei der von ihm bezeichneten schweizerischen Gemeinde vor, um das Stimmmaterial und den allfälligen Stimmausweis abzuholen.

3. Er stimmt in der Schweiz - je nach Fall - entweder persönlich an der Urne oder brieflich.

Der Leser wird sich fragen, wie er von den Abstimmungen und Wahlen Kenntnis erhalten wird. Die Redaktion unseres Mitteilungsblattes wird sich bemühen, den Abstimmungskalender gemäss den Beschlüssen des Bundesrates bekanntzugeben. Wir empfehlen Ihnen daher die Lektüre dieser Zeitschrift ganz besonders, die ja allen Interessenten gratis zur Verfügung gestellt wird. Selbstverständlich berichten die Tageszeitungen und andere schweizerische Massenmedien fortlaufend über kommende Abstimmungen und Wahlen in der Schweiz. Jene, die schweizerische Tageszeitungen abonniert haben, sollten sich diese Möglichkeit auf keinen Fall entgehen lassen.

Im Zusammenhang mit dem Gesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer werden sich in den kommenden Monaten und ersten Jahre sicher noch manche Fragen stellen. Wir werden es uns angelegen sein lassen, an dieser Stelle auf die eine oder andere Frage einzugehen, damit die stimmberechtigten Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen immer besser mit ihrer neuen Aufgabe vertraut werden.

Eidgenössisches Politisches Departement / Dienst für Auslandschweizerangelegenheiten
Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein

Entwurf eines Anmeldeformulars zur Stimm- und Wahlbeteiligung bei Eidg.Abstimmungen.

Absender:
.....
.....
.....

An das
Kantonale Passbüro St.Gallen
Oberer Graben 32
9001 St.Gallen

Betrifft: Anmeldung als stimmberechtigte(r) Auslandschweizer(in) aus dem Fürstentum Liechtenstein

---

Herr Vorsteher,

Der/Die Unterzeichnete

Name ..... Vorname .....

Sohn, Tochter des (Name u.Vorname des Vaters) .....

und der (Name u.Vorname der Mutter) ..... geb. .....

Heimatgemeinde(n) ..... (Kt.....)

geboren am ..... in ..... (Kt.....)

Land .....

wohnhaft in .....

wünscht, gestützt auf das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 und die Verordnung vom ..... über die politischen Rechte der Auslandschweizer das Stimmrecht in eidg. Angelegenheiten (Teilnahme an Nationalratswahlen und eidg. Abstimmungen, Unterzeichnung von eidg. Referenden und Volksinitiativen) auszuüben.

Als Stimmgemeinde wähle ich .....

- weil ich das Bürgerrecht dieser Gemeinde besitze
- weil ich von ..... bis ..... dort gewohnt habe.

- Das Stimmrecht werde ich in der Stimmgemeinde durch persönliche Vorprache ausüben und dorf das Stimm- und Wahlmaterial abholen.
- Das Stimmrecht werde ich brieflich ausüben und das Wahl- und Stimmaterial in der Anwesenheitsgemeinde .....abholen.

....., den ..... Unterschrift:.....

Beilage: Wohnsitzbestätigung der FL-Fremdenpolizei

Vom Passbüro St.Gallen, bzw. vom Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein wird in diesem Zusammenhang ein "Merkblatt" wie folgt herausgegeben:

Auszug aus der Verordnung über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom .....

Art. 11 .....
Art. 1 Abs. 2 .....
Art. 6 .....
Art. 7 - 10 .....

(werden abgedruckt)

Wichtige Hinweise:

1. Wenn Sie das Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten ausüben wollen, haben Sie sich beim Kantonalen Passbüro in St.Gallen oder beim Schweizer-Verein in Liechtenstein, Vaduz, zu melden. Von diesen Stellen erhalten Sie ein Anmeldeformular.

2. Bei der Ausfüllung des Anmeldeformulars haben Sie sich schlüssig zu werden, in welcher Gemeinde Sie stimmberechtigt werden wollen. Das kann nur eine Ihrer Heimatgemeinden oder allenfalls eine Ihrer früheren Wohnsitzgemeinden in der Schweiz (Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes) sein; dort werden Sie in ein Stimmregister eingetragen und wird Ihre Stimme gezählt. Sodann haben Sie zu entscheiden, ob Sie das Stimmmaterial in der Stimmgemeinde selber oder in einer andern Gemeinde (Anwesenheitsgemeinde) abholen wollen; diese können Sie gemäss Art. 1 Abs. 2 lit.b der Verordnung frei wählen.

3. Sie erhalten vom Stimmregisterbüro eine Bestätigung über die Eintragung im Stimmregister mit weiteren Angaben über Adresse und Oeffnungszeiten des Stimmregisterbüros, damit Sie wissen, wo und wann Sie das Stimmaterial in Empfang nehmen können.

4. In der Stimmgemeinde können Sie unmittelbar nach Entgegennahme des Stimmaterials im Stimmregisterbüro oder an den ordentlichen Oeffnungszeiten an der Urne stimmen.

5. In der Anwesenheitsgemeinde - wie übrigens in jeder andern schweizerischen Gemeinde - ist nur die briefliche Stimmabgabe zulässig. Wie Sie vorzugehen haben, sagt Art. 9 der Verordnung (s.oben).

ÜBER DEN ZEITPUNKT DER INKRAFTSETZUNG DER POLITISCHEN RECHTE DURCH DIE AUSLANDSCHWEIZER WERDEN WIR RECHTZEITIG ORIENTIEREN.